

**Satzung
der Kreisfeuerwehr
des Landkreises Aurich**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kreisfeuerwehr

Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Aurich. Sie wird durch die Feuerwehren der Mitgliedskommunen des Landkreises Aurich sowie durch die Feuerwehrtechnische Zentrale in Georgsheil gebildet. Zusätzlich besteht die Kreisfeuerwehr aus kreiseigenen Fahrzeugen und Einheiten des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Kreisfeuerwehr

(1) Die Kreisfeuerwehr wird von der/dem Kreisbrandmeister*in, unterstützt durch zwei stellvertretende Kreisbrandmeister*innen, den Brandschutzabschnittsleiter*innen sowie den stellvertretenden Abschnittsleiter*innen geleitet.

(2) Die Stellvertreter*innen der/des Kreisbrandmeisters*in müssen jeweils einer Ortsfeuerwehr aus zwei verschiedenen Brandschutzabschnitten des Landkreises Aurich angehören, denen nicht die/der Kreisbrandmeister*in angehört. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister*innen nehmen die Vertretung im gesamten Kreisgebiet gleichberechtigt wahr.

(3) Zu stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiter*innen sollen Feuerwehrführungskräfte aus dem jeweiligen Brandschutzabschnitt ernannt werden.

(4) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in der Dienstanweisung des Landkreises Aurich für den Kreisbrandmeister des Landkreises Aurich geregelt.

(5) Der in § 2 genannte Personenkreis ist im Dienst den Mitgliedern der Kreisfeuerwehr vorgesetzt.

§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Aurich wird in folgende zwei Brandschutzabschnitte aufgeteilt:

- Brandschutzabschnitt Nord mit den Kommunen Gemeinde Baltrum, Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Hinte, Gemeinde Juist, Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden, Stadt Norderney
- Brandschutzabschnitt Süd mit den Kommunen Stadt Aurich, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Südbrookmerland, Stadt Wiesmoor

§ 4 Taktische Feuerwehreinheiten

(1) Taktische Feuerwehreinheiten der Kreisfeuerwehr sind die Kreisfeuerwehrbereitschaften Nord und Süd sowie ihre jeweiligen Fachzüge.

(2) Für die Kreisfeuerwehrbereitschaften bestellt die/der Kreisbrandmeister*in aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Aurich die entsprechend der Einheitengliederung erforderlichen Führer*innen und stellvertretenden Führer*innen der taktischen Einheiten der Kreisfeuerwehr.

(3) Über die Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften entscheidet die Leitung der Kreisfeuerwehr i. S. d. § 2 Abs. 1 unter Beteiligung des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Aurich.

§ 5

Kreisbeauftragte

(1) Zur Durchführung und Überwachung der u. g. Aufgaben werden durch die/den Kreisbrandmeister*in unter Anhörung der übrigen Leitung der Kreisfeuerwehr Kreisbeauftragte und Fachbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Zur Durchführung, Koordinierung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung auf Kreisebene wird auf Vorschlag der Kreisausbilder ein*e Kreisausbildungsleiter*in sowie ein*e Stellvertreter*in bestellt.

(3) Für die Sparten der Kreisausbildung werden auf Vorschlag der Kreisausbildungsleitung Spartenleiter*innen bestellt. Dieses betrifft die Truppmann-, Sprechfunk-, Atemschutz- und Maschinistenausbildung.

(4) Kreisausbilder*innen werden durch die Kreisausbildungsleitung gegenüber der Kreisfeuerwehrführung vorgeschlagen. Interessierte Bewerber*innen werden über die Stadt- und Gemeindebrandmeister*innen zu Probendiensten eingeladen und in Abstimmung mit ihnen bestellt.

(5) Weitere Kreisbeauftragte werden wie folgt bestellt:

- Kreissicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten
- Kreisbrandschutzerzieher*innen auf Vorschlag der Gemeindegemeinschaftsleiter*innen
- Kreisjugendfeuerwehrwart*innen

§ 6

Technische Einsatzleitung

Für die Ebene der operativ-taktischen Führung des Stabes HVB des Landkreises Aurich wird in beiden Brandschutzabschnitten, zugehörig zu den Einheiten mit ELW II, eine Technische Einsatzleitung i. S. d. § 9 Abs. 1 NKatSG eingerichtet.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehr / Kreiskinderfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Kreisfeuerwehr des Landkreises Aurich und wird durch die/den Kreisjugendfeuerwehrwart*in geleitet. Ihre Organisation findet sich in der jeweils gültigen Jugend- und Kinderordnung der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 Dienstbesprechungen

(1) Dienstbesprechungen und -versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Folgende Dienstbesprechungen i. S. d. Abs. 1 finden statt:

Teilnehmer*innen	Einberufende*r	Häufigkeit
Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeindebrandmeister*innen; Ortsbrandmeister*innen; Kreisbeauftragte	Kreisbrandmeister*in	Mind. einmal jährlich
Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeindebrandmeister*innen; Ortsbrandmeister*innen auf Brandschutzabschnittsebene	Brandschutzabschnittsleiter*in	Nach Bedarf
Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeindebrandmeister*innen auf Brandschutzabschnittsebene	Brandschutzabschnittsleiter*in	Nach Bedarf
Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeindebrandmeister*innen; Kreisbeauftragte	Kreisbrandmeister*in	Mind. einmal jährlich
Bereiche der Kreisbeauftragten	Kreisbeauftragte	Mind. zweimal jährlich

(3) Über jede Dienstbesprechung und -versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und bei Bedarf an die/den Kreisbrandmeister*in zu geben.

§ 9 Mitwirkung in Arbeitsgruppen und an überregionalen Dienstbesprechungen

Die Leitung der Kreisfeuerwehr und die Kreisbeauftragten sollen in Arbeitsgruppen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mitwirken und an überregionalen Dienstbesprechungen teilnehmen und mitwirken.

§ 10 Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

(1) Ehrenbeamt*innen und ehrenamtliche Kreisbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Aurich. Fachbeauftragte erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Der Landkreis Aurich kann für seine Ehrenbeamt*innen sowie seine ehrenamtlichen Kreis- und Fachbeauftragten auf Antrag Auslagenersatz leisten. Ein Ersatz von Auslagen ist vor der jeweiligen Beschaffung beim Landkreis Aurich zu beantragen.

§ 11 Abberufung

(1) Eine Abberufung von ehrenamtlichen Kreis- und Fachbeauftragten ist nach Anhörung und Stellungnahme der Leitung der Kreisfeuerwehr sowie des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Aurich durch die/den Kreisbrandmeister*in möglich.

(2) Zur Abberufung muss ein triftiger Grund vorliegen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wird
- die Gemeinschaft innerhalb der Kreisfeuerwehr durch das Verhalten der betreffenden Person erheblich gestört wird

oder

- die betreffende Person ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Alle derzeitigen Kreisbeauftragte/r bzw. Fachbeauftragte/r dieser Satzung erhalten mit gleichem Datum des Inkrafttretens dieser Satzung eine neue Ernennungsurkunde für die Dauer der nächsten sechs Jahre.

Aurich, den 21.09.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat